



Landgericht Bonn

Beschluss

In dem selbständigen Beweisverfahren

geh.

Der sofortigen Beschwerde des Antragstellers vom 06.07.2024 (Bl. 3563 d.A.) gegen den Beschluss der Kammer vom 01.07.2024 wird insofern abgeholfen, als dass auf die Beschwerde im selbständigen Beweisverfahren gemäß §§ 485 ff. ZPO die Einholung eines schriftlichen Sachverständigengutachtens zu folgenden Fragen angeordnet wird:

Ist der Antragsteller infolge Krankheit, insbesondere aufgrund der von ihm vorgetragenen schizoiden Persönlichkeitsstörung mit psychosomatischen Beschwerden/reaktiven Depression mit Burnout-Syndrom bzw. der auf Seite 9 f. der Antragsschrift vom 26.03.2024 – Bl. 12 f. d.A. - aufgeführten physischen Erkrankungen seit dem 08.02.2022 oder zu einem späteren Zeitpunkt (weiterhin) arbeitsunfähig i.S. § 1 Abs. 3 der Allgemeine Versicherungsbedingungen für die Krankentagegeldversicherung Tarif pro (Anlage AG2, Bl. 3494 ff. d.A.)?

Falls ja:

Sind seit der Erkrankung die therapeutisch erforderlichen Maßnahmen getroffen worden?

Im Übrigen wird der Beschwerde des Antragstellers nicht abgeholfen und die Sache dem Oberlandesgericht Köln vorgelegt.

I.

Der Antragsteller unterhält bei der Antragsgegnerin zu 1) zur Leistungsnummer 90-23-002512-4 seit dem 01.08.2011 eine Berufsunfähigkeits-Zusatzversicherung – dem Vertrag liegen u. a. die Bedingungen für die Berufsunfähigkeits-Zusatzversicherung im Rahmen der BasisRente [REDACTED] zugrunde –, gleichzeitig unterhält der Antragsteller bei der Antragsgegnerin zu 2) zur Versicherungsnummer [REDACTED] seit 2011 eine Krankentagegeldversicherung, der die allgemeinen Versicherungsbedingungen für die Krankentagegeldversicherung Tarif pro (Bl. 3494 ff.) zugrunde liegt. Die Antragsgegnerin zu 2) beruft sich zu ihrer Leistungsfreiheit auf Berufsunfähigkeit des Antragstellers, die die Antragsgegnerin zu 1) bestreitet. Der Antragsgegner ist seit dem 08.02.2022 bis zum 26.08.2022 und im Zeitraum vom 10.11.2022 bis heute ärztlich krankgeschrieben (Bl. 13 d.A.).

Der Antragsteller behauptet, er habe zuletzt als freiberuflicher Softwareberater gearbeitet. Wegen der Beschreibung des Berufsbildes wird auf S. 9 der Antragsschrift (Bl. 11 d.A.) Bezug genommen. Er könne seinen zuletzt ausgeübten Beruf, wie auch überhaupt keinen Beruf, der ihn psychischen Belastungen aussetzt anhaltend und dauerhaft ausüben (Bl. 14 d.A.)

Mit Antrag vom 26.03.2024 und Konkretisierung mit Schriftsatz vom 05.05.2024 (Bl. 3479 ff. d.A.) beantragte der Antragsteller die Einholung eines Sachverständigengutachtens zur Klärung folgender Beweisfragen:

1. Ist der Antragsteller seit dem 08.02.2022 ununterbrochen arbeitsunfähig erkrankt?
2. Liegt seit dem 12.04.2023 bei dem Antragsteller ein Erkrankungsbild vor, weswegen er aus medizinischen Gründen seitdem arbeitsunfähig ist?
3. Falls sich diese Arbeitsunfähigkeit nicht bereits seit dem 12.04.2023 zeigte: Ist Arbeitsunfähigkeit bei ihm aufgrund eines Erkrankungsbildes zu einem späteren Zeitpunkt eingetreten?
4. Welche Erkrankungen lagen bei dem Antragsteller seit dem 12.04.2023 vor und wie hat sich dieses Erkrankungsbild über die Zeit hinweg vom medizinischen Standpunkt aus entwickelt?

5. Inwieweit schränkten diese Erkrankungen die Möglichkeit des Antragstellers ein, den Beruf als selbstständigen Softwareberater und Service-Ingenieur vor und auch seit dem 12.04.2023 weiterhin nachzugehen?
6. Innerhalb welcher Zeiträume war der Antragsteller seit dem 12.04.2023 erkrankt und durch einen Arzt nach medizinischen Kriterien krankgeschrieben?
7. Wie ist der derzeitige Gesundheitszustand des Antragstellers beschaffen (an welchen Erkrankungen leidet er)?
8. Handelt es sich bei dem Erkrankungsbild des Antragstellers um ein dauerhaftes oder nur vorübergehendes Leiden?
9. Sind in der Vergangenheit die therapeutisch sinnvollen und erforderlichen Maßnahmen getroffen worden, um dieses Krankheitsbild des Antragstellers zu behandeln?

Die Antragsgegnerin zu 1) bestreitet die Beschreibungen von dem Antragsteller zu seiner zuletzt zu gesunden Tagen ausgeübten Tätigkeit (Bl. 3245 d.A.).

Mit Beschluss vom 01.07.2023 hat die Kammer den Antrag zurückgewiesen (Bl. 3539 ff d.A.). Gegen diesen Beschluss wendet sich der Antragsteller mit der sofortigen Beschwerde vom 06.07.2024 (Bl. 3563 d.A.).

II.

Der zulässigen Beschwerde war abzuhelpen, soweit der Antragsteller die Beantwortung von Beweisfragen begehrt, die im Rahmen der Frage einer Arbeitsunfähigkeit i.S. § 1 Abs. 3 der Allgemeine Versicherungsbedingungen für die Krankentagegeldversicherung Tarif pro von Relevanz sind. Insoweit wird an der im Beschluss vom 01.07.2024 geäußerten Rechtsauffassung nicht weiter festgehalten.

Die Beweisfrage umfasst dabei nach Ansicht der Kammer die Anträge des Antragstellers zu 1), zu 2), zu 3), zu 5) zu 7), zu 8) und zu 9). Soweit der Antragsteller festgestellt wissen will, welche (weiteren) Erkrankungen bei dem Antragsteller seit dem 12.04.2023 vorlagen (Antrag zu Ziff. 4), handelt es sich nach Ansicht der Kammer um einen unzulässigen Ausforschungsbeweis, so dass der Antrag zurückzuweisen war. Soweit der Antragsteller mit dem Antrag zu 5)

festgestellt wissen will, innerhalb welcher Zeiträume er krankgeschrieben war, werden hiermit keine sachkundigen Feststellungen gefordert, sondern Auskunft über Vorgänge, wie sie jedermann ohne Sachkunde möglich ist. Auch diesbezüglich war kein Beweis durch Einholung eines Sachverständigengutachtens zu erheben.

Abzulehnen war weiterhin eine Beweiserhebung zu dem Antrag zu Ziff. 4). Diesbezüglich wird zur Vermeidung von Wiederholungen auf den Beschluss vom 01.07.2024 Bezug genommen. Ergänzend wird ausgeführt, dass der Antragsteller nicht behauptet, an einer beruflichen Tätigkeit jeglicher Art zu mindestens 50% gehindert zu sein, sondern konkret vorträgt, er könne keinen Beruf ausüben, der ihn psychischen Belastungen aussetze, was nach Ansicht der Kammer wiederum entscheidend durch die konkrete berufliche Tätigkeit beeinflusst wird.

III.

1. Dem Antragsteller wird aufgegeben, binnen zwei Wochen

a) die Ärzte bzw. Krankenhäuser und sonstigen Behandler, die in dem für den Rechtsstreit maßgeblichen Zeitraum Behandlungen im Zusammenhang mit den von ihm vorgetragenen Erkrankungen (schizoide Persönlichkeitsstörung mit psychosomatischen Beschwerden/reaktive Depression mit Burnout-Syndrom sowie die auf Seite 10 der Antragsschrift vom 26.03.2024 – Bl. 12 d.A. - aufgeführten physischen Erkrankungen) durchgeführt haben, mit voller Anschrift aufzulisten - und zwar in tabellarischer Form und durchnummeriert. Soweit die Behandlung in einem Krankenhaus stattgefunden hat, ist es erforderlich, die Behandlungszeiträume mit Datumsangabe und nach Möglichkeit auch die tätig gewordene Abteilung des betreffenden Krankenhauses anzugeben; die Benennung der einzelnen Krankenhausärzte kann demgegenüber unterbleiben.

b) eine möglichst allgemein gehaltene, auf alle beteiligten Ärzte und Krankenhäuser erstreckte, nicht mit Einschränkungen oder Bedingungen versehene Entbindung von der ärztlichen Schweigepflicht einzureichen. Die Erklärung muss von der behandelten Person unter Angabe des Geburtsdatums eigenhändig unterzeichnet sein. Es genügt eines der üblichen Formulare.

2. Sodann sollen die Krankenunterlagen der von dem Antragsteller in seiner gemäß Ziffer 1. einzureichenden Liste benannten Ärzte/Krankenhäuser/sonstige Behandler beigezogen werden.

Die Sachverständige wird ermächtigt, den Antragsteller – soweit erforderlich – zu untersuchen und eventuell weiter erforderliche Krankenunterlagen selbständig anzufordern.

IV.

Zur Sachverständigen wird

PD Dr. med. [REDACTED]

bestellt.

V.

Die Beauftragung der Sachverständigen ist davon abhängig, dass der Antragsteller binnen 2 Wochen ab Zustellung dieses Beschlusses einen Auslagenvorschuss in Höhe von 3.500,00 € bei der Gerichtskasse Bonn unter der Angabe „Landgericht Bonn“ und des Aktenzeichens einzahlt.

Bonn, 06.09.2024

21. Zivilkammer

Klatt
Vorsitzende Richterin am
Landgericht

Stadtbäumer
Richterin

Aulig
Richter am Landgericht